

Wegleitungen der StuPo vom 29. Juni 2016 – Masterstufe
Verabschiedet in der Fakultätsversammlung vom 26. September 2016

Inhaltsverzeichnis

I Wegleitung zu den Fächerstudiengängen (Master).....	2
II Wegleitung zum integrierten Masterstudiengang „Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften“	3
III Wegleitung zum integrierten Masterstudiengang „Kulturwissenschaften“	5
IV Wegleitung zum integrierten Masterstudiengang „Politische Ökonomie“	7
V Wegleitung zum integrierten Masterstudiengang „Weltgesellschaft und Weltpolitik“	9
VI Wegleitung zum fachspezifischen Masterstudiengang „Soziologie“	11

I Wegleitung zu den Fächerstudiengängen (Master)

§ 1 *Allgemeines*

Als Major oder Minor können folgende Fächer gewählt werden: Ethnologie, Geschichte, Judaistik, Philosophie, Politikwissenschaft, Religionswissenschaft, Soziologie (nur als Minor) und Wissenschaftsforschung (nur als Minor). Als freie Studienleistungen sind Veranstaltungen aus dem Major und dem Minor anrechenbar.

§ 2 *Studienanforderungen und Credit Points (Cr)*

¹ Lehrveranstaltungen

- Lehrveranstaltungen im Major, davon mind. 2 Masterseminare: 22 Cr
- zwei schriftliche Masterseminararbeiten im Major: je 6 Cr: 12 Cr
- Lehrveranstaltungen im Minor, davon mind. 1 Masterseminar: 14 Cr
- eine schriftliche Masterseminararbeit im Minor: 6 Cr: 6 Cr
- Freie Studienleistungen im Major oder Minor aus dem Masterlehrangebot der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (KSF): 21 Cr, davon 2 bis 6 Cr zur Erweiterung der Sozialkompetenz

² Abschlussarbeit und –prüfungen

- Mündliche Masterprüfung im Major: 10 Cr
- Schriftliche Masterprüfung im Minor: 5 Cr
- Masterarbeit im Major: 30 Cr

§ 3 *Prüfungsanforderungen*

¹ Major: 60 Min. mündliche Prüfung, für die vier Themen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer vorbereitet werden. Mindestens zwei dieser Themen werden geprüft.

² Minor: 4 Std. Prüfung: Vorbereitung von zwei Themen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer, von denen eines zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt wird.

³ Die Themen der einzelnen Prüfungen dürfen weder untereinander noch mit dem Thema der Masterarbeit übereinstimmen.

⁴ Der erfolgreiche Abschluss verleiht der Absolventin oder dem Absolventen je nach Major den Titel Master of Arts (MA) der Universität Luzern

- Master of Arts (MA) in Philosophie (Master of Arts (MA) in Philosophy)
- Master of Arts (MA) in Geschichte (Master of Arts (MA) in History)
- Master of Arts (MA) in Religionswissenschaft (Master of Arts (MA) in Study of Religions)
- Master of Arts (MA) in Judaistik (Master of Arts (MA) in Jewish Studies)
- Master of Arts (MA) in Ethnologie (Master of Arts (MA) in Cultural and Social Anthropology)
- Master of Arts (MA) in Politikwissenschaft (Master of Arts (MA) in Political Science)

§ 4 *Fachspezifische Anforderungen*

¹ Studierende, die Judaistik als Major belegen, müssen bis zum Masterabschluss den bestandenen und benoteten Abschluss eines zweistündigen Sprachkurses (Modernhebräisch 3) nachweisen. Dafür werden 8 Cr unter den freien Studienleistungen angerechnet.

² Studierende, die Wissenschaftsforschung als Minor belegen, müssen bis zum Masterabschluss die „Einführungsvorlesung Wissenschaftsforschung“ (2 Cr) sowie das Hauptseminar „Grundlagentexte der Wissenschaftsforschung“ (4 Cr) erfolgreich besucht haben.

Wegleitungen der StuPo vom 29. Juni 2016 – Masterstufe
Verabschiedet in der Fakultätsversammlung vom 26. September 2016

II Wegleitung zum integrierten Masterstudiengang „Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften“

§ 1 *Studieninhalte*

Der Masterstudiengang Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul Vergleichende Medienforschung
Modul Organisation und Management
Modul Medien und Netzwerke
Modul Forschung – Praxis – Methoden

§ 2 *Studienanforderungen und Credit Points (Cr)*

¹ Zu erbringende Studienleistungen

- Mündliche Masterprüfung: 10 Cr
- Masterarbeit: 30 Cr
- Weitere Studienleistungen: 80 Cr

² Während des Masterstudiums sind folgende Veranstaltungen zu besuchen:

a. In den Modulen *Vergleichende Medienforschung*, *Organisation und Management* und / oder *Medien und Netzwerke* (42 Cr):

- eine Vorlesung : 2 Cr
- zwei Masterseminare je 4 Cr mit schriftlicher, benoteter Arbeit je 6 Cr: 20 Cr
- ein Kolloquium, in welchem das Vorhaben der Masterarbeit präsentiert wird: 2 Cr
- weitere Studienleistungen: 18 Cr

b. Aus dem Masterlehreangebot der KSF :

- freie Studienleistungen 14 Cr, davon 2 bis 6 Cr zur Erweiterung der Sozialkompetenz

c. Im Modul Forschung – Praxis – Methoden (24 Cr):

Allgemeine Methodenlehre (10 Cr):

- ein Begleitseminar zum Modul Forschung – Praxis – Methoden : 4 Cr
- eine methodische Forschungsarbeit (mit Bezug auf ein besuchtes Masterseminar): 6 Cr

Variante 1: Berufs- und Forschungspraxis (14 Cr):

- Absolvierung eines selbst organisierten (freien) oder eines strukturierten Praktikums von mind. 8 Wochen Vollzeit mit Praktikumsbericht: 14 Cr

Über den Besuch von Angeboten ausserhalb der Universität und die Auswahl der Praktika entscheidet die Studiengangleitung.

Oder

Variante 2: Methodische Spezialisierung (14 Cr)

- Absolvierung methodischer Veranstaltungen im Rahmen des methodisch-empirischen Lehrangebots der KSF: 14 Cr

Wegleitungen der StuPo vom 29. Juni 2016 – Masterstufe
Verabschiedet in der Fakultätsversammlung vom 26. September 2016

§ 3 *Masterarbeit*

¹ Die Masterarbeit muss über den Stoffbereich eines der Module *Vergleichende Medienforschung, Organisation und Management* oder *Medien und Netzwerke* verfasst werden, welches damit zum Schwerpunkt (Major) bestimmt wird.

² Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurde.

§ 4 *Masterprüfung*

¹ Die Masterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten über den Stoffbereich des für die Masterarbeit gewählten Moduls. Für die mündliche Prüfung werden drei Themen vorbereitet, von denen mindestens zwei geprüft werden. Die Themen der Prüfung dürfen weder untereinander noch mit dem Thema der Masterarbeit übereinstimmen.

² Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurde.

§ 5 *Abschluss*

¹ Das Masterstudium kann abschliessen, wer alle erforderlichen Credits erworben sowie die Masterarbeit und die Masterprüfung bestanden hat.

² Der erfolgreiche Abschluss verleiht der Absolventin oder dem Absolventen je nach gewähltem Schwerpunkt den Titel Master of Arts (MA) der Universität Luzern

- Master of Arts (MA) in Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften, Schwerpunkt Vergleichende Medienforschung (Master of Arts (MA) in Social and Communication Sciences, Major in Comparative Media Research)
- Master of Arts (MA) in Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften, Schwerpunkt Organisation und Management (Master of Arts (MA) in Social and Communication Sciences, Major in Organization and Management)
- Master of Arts (MA) in Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften, Schwerpunkt Medien und Netzwerke (Master of Arts (MA) in Social and Communication Sciences, Major in Media and Networks).

§ 6 *Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen*

Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Fakultät der Universität Luzern oder an einer auswärtigen Universität erbracht wurden, können nur dann anerkannt bzw. angerechnet werden, wenn sie den thematischen Schwerpunkten der Module im Sinne von § 1 entsprechen.

III Wegleitung zum integrierten Masterstudiengang „Kulturwissenschaften“

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Kulturwissenschaften

¹ Voraussetzung für die Zulassung zum integrierten Masterstudiengang Kulturwissenschaften ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Kulturwissenschaften oder eines Bachelorstudiengangs, der mindestens 60 Cr im Major des Masterstudiengangs beinhaltet.

² Als Major können die Fächer Ethnologie, Geschichte, Judaistik, Philosophie, Politikwissenschaft, Religionswissenschaft, Soziologie oder Wissenschaftsforschung gewählt werden.

³ Voraussetzung für die Zulassung zum integrierten Masterstudiengang Kulturwissenschaften mit Major Wissenschaftsforschung ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiengangs im Sinne von Abs. 1 oder eines Bachelorstudiengangs, der mindestens 60 Cr in einer der Fachrichtungen Ethnologie, Geschichte, Philosophie, Soziologie, oder Literaturwissenschaft beinhaltet.

§ 2 Studienanforderungen und Credit Points (Cr)

¹ Der Masterstudiengang umfasst 4 Semester Regelstudienzeit.

² Die insgesamt 120 Cr sind wie folgt zu erwerben:

- 8 Cr durch den qualifizierten Besuch zweier Masterseminare (je 4 Cr) im Major
- 12 Cr durch die Abfassung von zwei Masterseminararbeiten (je 6 Cr) im Major
- 10 Cr durch weitere Studienleistungen des Masterlehreangebots der KSF im Major
- 4 Cr durch den qualifizierten Besuch eines Masterseminars in einem vom Major verschiedenen Fach
- 6 Cr durch die Abfassung einer Masterseminararbeit in einem vom Major verschiedenen Fach
- 40 Cr durch freie Studienleistungen des Masterlehreangebots der KSF, davon 2 bis 6 Cr zur Erweiterung der Sozialkompetenz
- 10 Cr durch die Absolvierung der Masterprüfung
- 30 Cr durch die Masterarbeit

³ Studierende, die als Major Wissenschaftsforschung belegen, müssen 120 Cr wie folgt erwerben:

- 8 Cr durch den qualifizierten Besuch zweier Masterseminare (je 4 Cr) im Major
- 12 Cr durch die Abfassung von zwei Masterseminararbeiten (je 6 Cr) im Major
- 8 Cr durch den qualifizierten Besuch zweier Hauptseminare (je 4 Cr) im Major
- 10 Cr durch den geprüften Besuch der Einführungsvorlesung „Wissenschaftsforschung“ (2 Cr) sowie durch den qualifizierten Besuch des Hauptseminars „Grundlagentexte der Wissenschaftsforschung“ und den qualifizierten Besuch einer Methodenübung (je 4 Cr) im Major
- 4 Cr durch den qualifizierten Besuch eines Masterseminars in einem vom Major verschiedenen Fach
- 6 Cr durch die Abfassung einer Masterseminararbeit in einem vom Major verschiedenen Fach
- 32 Cr durch freie Studienleistungen des Masterlehreangebots der KSF, davon 2 bis 6 Cr zur Erweiterung der Sozialkompetenz
- 10 Cr durch die Absolvierung der Masterprüfung
- 30 Cr durch die Masterarbeit

⁴ Die Studiengangleitung kann festlegen, dass freie Studienleistungen im Umfang von maximal 30 Cr durch Angebote des Studienprogrammes, ein Praktikum mit wissenschaftsfähiger schriftlicher Reflexion der Praxisarbeit, durch Module in berufspraktischen Themenfeldern oder durch ein Semester an einer anderen Universität absolviert werden können. Über den Besuch von Angeboten ausserhalb der Universität entscheidet die Studiengangleitung.

Wegleitungen der StuPo vom 29. Juni 2016 – Masterstufe
Verabschiedet in der Fakultätsversammlung vom 26. September 2016

§ 3 *Masterarbeit*

¹ Die Masterarbeit wird im Major geschrieben.

² Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „genügend (4,0)“ benotet wurde.

§ 4 *Masterprüfung*

¹ Die Masterprüfung ist im Major zu absolvieren.

² Die Masterprüfung besteht in einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten, für die vier Themen vorbereitet werden, von denen mindestens zwei geprüft werden.

³ Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „genügend (4,0)“ benotet wurde.

⁴ Die Themen der Masterprüfung sollen eine hinreichende historische und systematische Bandbreite abdecken und dürfen nicht mit dem Thema der Masterarbeit übereinstimmen.

§ 5 *Abschluss*

¹ Den Masterstudiengang kann abschliessen, wer alle erforderlichen Cr erworben und die Masterarbeit sowie die Masterprüfung bestanden hat.

² Der erfolgreiche Abschluss verleiht der Absolventin oder dem Absolventen den Titel Master of Arts (MA) in Kulturwissenschaften der Universität Luzern (Master of Arts (MA) in Cultural Studies) unter Angabe des jeweils gewählten Majors.

IV Wegleitung zum integrierten Masterstudiengang „Politische Ökonomie“

§ 1 *Studieninhalt*

¹ Der Masterstudiengang Politische Ökonomie setzt sich inhaltlich aus folgenden Modulen sowie dem Masterverfahren zusammen:

- Modul Ökonomie
- Modul Wahlschwerpunkt
- Modul Freie Studienleistungen

² Einer der folgenden Bereiche ist als Wahlschwerpunkt zu belegen:

- Ethnologie
- Politik
- Soziologie
- Recht (an Rechtswissenschaftlicher Fakultät, RF)

³ Die Studienleistungen des Wahlschwerpunkts Recht richten sich nach den Vorgaben der RF.

§ 2 *Studienanforderungen insgesamt*

¹ Die Studienanforderungen im Gesamtumfang von 120 Cr umfassen im Modul:

- Ökonomie: 80 Cr, davon 30 Cr für die Masterarbeit sowie 10 Cr für die mündliche Masterprüfung
- Wahlschwerpunkt: 25 Cr
- Freie Studienleistungen: 15 Cr, davon 2 bis 6 Cr zur Erweiterung der Sozialkompetenz

§ 3 *Studienanforderungen in den Modulen*

¹ Im Modul Ökonomie

- Kolloquialvorlesung: Fortgeschrittene Mikroökonomie (3 Cr)
- Kolloquialvorlesung: Fortgeschrittene Makroökonomie (3 Cr)
- Kolloquialvorlesung: Fortgeschrittene Ökonometrie (3 Cr)
- Masterseminar: Fortgeschrittene Ökonometrie (4 Cr)
- Kolloquialvorlesung: Public Economics (3 Cr)
- Masterseminar: Public Economics (4 Cr)
- Kolloquialvorlesung: Growth Theory (3 Cr)
- Masterseminararbeit (6 Cr)
- Weitere Studienleistungen im Modul Ökonomie (11 Cr)

² Im Modul Wahlschwerpunkt

- Zwei Seminarveranstaltungen je 4 Cr, davon mindestens ein Masterseminar (8 Cr)
- Zwei schriftliche Masterseminararbeiten je 6 Cr (12 Cr)
- Weitere Lehrveranstaltungen im Wahlschwerpunkt (5 Cr)

Wegleitungen der StuPo vom 29. Juni 2016 – Masterstufe
Verabschiedet in der Fakultätsversammlung vom 26. September 2016

³ Die inhaltlichen Anforderungen für den Wahlschwerpunkt Recht werden in einer separaten Wegleitung definiert und in ein Pflichtprogramm sowie Wahlfächer aufgeteilt. Den Wahlschwerpunkt besteht, wer nicht mehr als eine ungenügende Note, einen genügenden Notendurchschnitt sowie die erforderlichen Credits erworben hat. Wird der Wahlschwerpunkt nicht bestanden, so hat dies zur Folge, dass die Kandidatin oder der Kandidat einen anderen Wahlschwerpunkte (vgl. § 1,2) belegen muss.

⁴ Im Modul Freie Studienleistungen

- Frei wählbare Studienleistungen aus dem Masterlehrangebot der KSF (15 Cr), davon 2 bis 6 Cr zur Erweiterung der Sozialkompetenz
- Optional kann ein selbstorganisiertes Praktikum von mindestens 4 Wochen Vollzeit, mit wissenschaftsfähiger schriftlicher Reflexion der Praxisarbeit absolviert werden. Das Praktikum ist im Umfang von 5 Cr auf die Freien Studienleistungen anrechenbar.

§ 4 Studienanforderungen im Masterverfahren

¹ Masterarbeit

- a. Die Masterarbeit muss über den Stoffbereich des Moduls Ökonomie verfasst werden.
- b. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurde.
- c. Die Masterarbeit umfasst 30 Cr.

² Masterprüfung

- a. Die Masterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 1 Stunde. Die mündliche Prüfung muss über den Stoffbereich aus dem Modul Ökonomie abgelegt werden. Für die mündliche Prüfung werden vier Themen vereinbart, von denen mindestens zwei geprüft werden. Die Themen der einzelnen Prüfungen dürfen weder untereinander noch mit dem Thema der Masterarbeit übereinstimmen.
- b. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurde.

§ 5 Abschluss

¹ Das Masterstudium kann abschliessen, wer alle erforderlichen Cr erworben sowie die Masterarbeit und die Masterprüfung bestanden hat.

² Die Gesamtnote des Studienabschlusses wird gemäss Studien- und Prüfungsordnung vom 26. Januar 2011 (Stand 1. August 2012) wie folgt berechnet:

- Eine benotete Masterseminararbeit im Modul Ökonomie, zweifach gewichtet: 2 / 20
- Zwei benotete Masterseminararbeiten im Wahlschwerpunkt, zweifach gewichtet oder Durchschnittsnote des Wahlschwerpunktes Recht, vierfach gewichtet: 4 / 20
- Masterarbeit, zehnfach gewichtet: 10 / 20
- Mündliche Masterprüfung, vierfach gewichtet: 4 / 20.

³ Der erfolgreiche Abschluss verleiht der Absolventin oder dem Absolventen den Titel Master of Arts (MA) in Politischer Ökonomie der Universität Luzern (Master of Arts (MA) in Political Economics).

Wegleitungen der StuPo vom 29. Juni 2016 – Masterstufe
Verabschiedet in der Fakultätsversammlung vom 26. September 2016

V Wegleitung zum integrierten Masterstudiengang „Weltgesellschaft und Weltpolitik“

§ 1 *Studieninhalte*

Der Masterstudiengang Weltgesellschaft und Weltpolitik setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- Modul Weltgesellschaft
- Modul Weltpolitik
- Modul Forschung – Praxis – Methoden

§ 2 *Studienanforderungen und Credit Points (Cr)*

¹ Zu erbringende Studienleistungen

- Masterprüfung: 10 Cr
- Masterarbeit: 30 Cr
-
- Weitere Studienleistungen: 80 Cr, davon 2 bis 6 Cr zur Erweiterung der Sozialkompetenz

² Während des Masterstudiums sind folgende Veranstaltungen zu besuchen:

a. In den Modulen Weltgesellschaft und Weltpolitik (42 Cr):

- zwei Vorlesungen je 2 Cr: 4 Cr
- zwei Masterseminare je 4 Cr: 8 Cr
- zwei schriftliche Masterseminararbeiten je 6 Cr: 12 Cr
- ein Forschungskolloquium: 2 Cr
- weitere Studienleistungen: 16 Cr

b. Aus dem Masterlehreangebot der KSF:

- freie Studienleistungen: 14 Cr, davon 2 bis 6 Cr zur Erweiterung der Sozialkompetenz

c. Im Modul Forschung – Praxis – Methoden (24 Cr):

Allgemeine Methodenlehre (4 Cr):

- ein Methodenseminar: 4 Cr

Variante 1: Berufs- und Forschungspraxis (20 Cr):

- Absolvierung eines selbst organisierten Praktikums von mind. 8 Wochen Vollzeit: 14 Cr
- eine methodische Forschungsarbeit: 6 Cr

Über den Besuch von Angeboten ausserhalb der Universität und die Auswahl der Praktika entscheidet die Studiengangleitung.

Oder

Wegleitungen der StuPo vom 29. Juni 2016 – Masterstufe
Verabschiedet in der Fakultätsversammlung vom 26. September 2016

Variante 2: Methodische Spezialisierung (20 Cr)

- Absolvierung methodischer Veranstaltungen im Rahmen des methodisch-empirischen Lehrangebots der KSF: 14 Cr oder Absolvierung solcher methodischer Veranstaltungen: 10 Cr und Partizipation an einem einschlägigen wissenschaftlichen Workshop: 4 Cr
Über die Anrechenbarkeit von Workshops entscheidet die Studiengangleitung.
- eine methodische Forschungsarbeit: 6 Cr

§ 3 *Masterarbeit*

¹ Die Masterarbeit muss über den Stoffbereich der Module Weltgesellschaft oder Weltpolitik verfasst werden.

² Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurde.

§ 4 *Masterprüfung*

¹ Die Masterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten über den Stoffbereich des nicht für die Masterarbeit gewählten thematischen Moduls. Für die mündliche Prüfung werden vier Themen vorbereitet, von denen mindestens zwei geprüft werden. Die Themen der Prüfung dürfen weder untereinander noch mit dem Thema der Masterarbeit übereinstimmen.

² Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurde.

§ 5 *Abschluss*

¹ Das Masterstudium kann abschliessen, wer alle erforderlichen Cr erworben sowie die Masterarbeit und die Masterprüfung bestanden hat.

² Der erfolgreiche Abschluss verleiht der Absolventin oder dem Absolventen den Titel Master of Arts (MA) in Weltgesellschaft und Weltpolitik der Universität Luzern (Master of Arts (MA) in World Society and Global Governance).

§ 6 *Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen*

Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Fakultät der Universität Luzern oder an einer auswärtigen Universität erbracht wurden, können nur dann anerkannt bzw. angerechnet werden, wenn sie den Schwerpunkten der Module im Sinne von § 1 entsprechen.

VI Wegleitung zum fachspezifischen Masterstudiengang „Soziologie“

§ 1 *Studieninhalte*

Der fachspezifische Masterstudiengang Soziologie setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- Modul 1. Theorien
- Modul 2. Methoden
- Modul 3. Forschungspraxis
- Modul 4. Sozialwissenschaftliche Vertiefung

Eines der folgenden Module wird als Sozialwissenschaftliche Vertiefung gewählt:

- Modul 4a. Kulturanalyse
- Modul 4b. Institutionenanalyse
- Modul 4c. Weltgesellschaft
- Modul 4d. Wirtschaft

Anstatt eines Sozialwissenschaftlichen Vertiefungsmoduls können die Studierenden auf Antrag an die Studiengangleitung eine andere universitätsexterne Vertiefung mit mindestens 25 Credits absolvieren. Der Antrag muss in Absprache mit einer Professur Soziologie erfolgen.

§ 2 *Studienanforderungen insgesamt*

Die Studienanforderungen im Gesamtumfang von 120 Cr umfassen im Modul:

- Modul 1 Theorien: 8 Cr
- Modul 2 Methoden: 8 Cr
Weitere 6 Cr im Modul 1 Theorien *oder* Modul 2 Methoden
- Modul 3 Forschungspraxis: 20 Cr
- Modul 4 Sozialwissenschaftliche Vertiefung: 22 Cr
- Masterarbeit: 30 Cr und Forschungskolloquium 2 Cr
- Mündliche Masterprüfung: 10 Cr
- Freie Studienleistungen: 14 Cr, davon 2 bis 6 Cr zur Erweiterung der Sozialkompetenz

§ 3 *Studienanforderungen in den Modulen*

- im Modul Theorien (8 Cr):
zwei Masterseminare je 4 Cr: 8 Cr
- im Modul Methoden (8 Cr):
zwei Masterseminare je 4 Cr: 8 Cr

Eines der zu besuchenden Masterseminare soll dem Bereich quantitative Sozialforschung zuzuordnen sein, das andere Masterseminar dem Bereich qualitative Sozialforschung.

- im Modul 1 Theorien *oder* Modul 2 Methoden (6 Cr):
eine schriftliche, benotete Masterseminararbeit: 6 Cr
- im Modul 3 Forschungspraxis (20 Cr):
ein zweisemestriges Forschungsseminar (je 4 Cr) mit zwei Forschungsarbeiten (je 6 Cr): 20 Cr
- im Modul 4 Sozialwissenschaftliche Vertiefung (22 Cr):

4a. Kulturanalyse

- zwei Masterseminare je 4 Cr: 8 Cr
- eine schriftliche, benotete Masterseminararbeit: 6 Cr
- weitere Studienleistungen: 8 Cr

Wegleitungen der StuPo vom 29. Juni 2016 – Masterstufe
Verabschiedet in der Fakultätsversammlung vom 26. September 2016

4b. Institutionenanalyse

- zwei Masterseminare je 4 Cr: 8 Cr
- eine schriftliche, benotete Masterseminararbeit: 6 Cr
- weitere Studienleistungen: 8 Cr

4c. Weltgesellschaft

- zwei Masterseminare je 4 Cr: 8 Cr
- eine schriftliche, benotete Masterseminararbeit: 6 Cr
- weitere Studienleistungen: 8 Cr

4d. Wirtschaft

- zwei Masterseminare je 4 Cr: 8 Cr
- eine schriftliche, benotete Masterseminararbeit: 6 Cr
- weitere Studienleistungen: 8 Cr

Falls kein Sozialwissenschaftliches Vertiefungsmodul und stattdessen eine universitätsexterne Vertiefung gewählt wird, muss diese mindestens 25 Cr umfassen. Die Cr, welche den Umfang des Sozialwissenschaftlichen Vertiefungsmoduls (22 Cr) übersteigen, werden von den freien Studienleistungen abgezogen.

- ein Kolloquium, in welchem das Vorhaben der Masterarbeit präsentiert wird: 2 Cr
- freie Studienleistungen in Soziologie oder anderen universitären Fächern aus dem Masterlehrangebot der KSF: 14 Cr, davon 2 bis 6 Cr zur Erweiterung der Sozialkompetenz

§ 4 *Studienanforderungen im Masterverfahren*

¹ *Masterarbeit*

- a. Die Masterarbeit wird im Fach Soziologie geschrieben und knüpft thematisch an eines der Module an.
- b. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurde.
- c. Die Masterarbeit umfasst 30 Cr.

² *Mündliche Masterprüfung*

- a. Die mündliche Masterprüfung ist eine Kollegialprüfung von 60 Minuten über die Stoffbereiche der Module Theorien, Methoden und der Sozialwissenschaftlichen Vertiefung. Die Prüfung wird zu drei vereinbarten Themen abgelegt, jedes der Themen ist jeweils einem der Module Theorien, Methoden und dem Sozialwissenschaftlichen Vertiefungsmodul zugeordnet. Eines der Themen kann an die Masterarbeit anknüpfen.
- b. Die Prüfung wird von zwei Mitgliedern der Fakultät mit Habilitation oder äquivalentem Abschluss durchgeführt. Eine dieser Personen ist die Gutachterin bzw. der Gutachter der Masterarbeit.
- c. Falls das Sozialwissenschaftliche Vertiefungsmodul durch eine universitätsexterne Vertiefung ersetzt worden ist, wird die Masterarbeit zum dritten Thema der mündlichen Prüfung.
- d. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „genügend (4,0)“ benotet wurde.

§ 5 *Abschluss*

¹ Das Masterstudium kann abschliessen, wer alle erforderlichen Cr erworben sowie die Masterarbeit und Masterprüfung bestanden hat.

² Der erfolgreiche Abschluss verleiht der Absolventin oder dem Absolventen den Titel Master of Arts (MA) in Soziologie der Universität Luzern (Master of Arts (MA) in Sociology).

Wegleitungen der StuPo vom 29. Juni 2016 – Masterstufe
Verabschiedet in der Fakultätsversammlung vom 26. September 2016

§ 6 *Anerkennung und Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen*

Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Fakultät der Universität Luzern oder an einer auswärtigen Universität erbracht wurden, können nur dann anerkannt bzw. angerechnet werden, wenn sie den Schwerpunkten der Module im Sinne von § 1 entsprechen. Eine Anerkennung und / oder Anrechnung erfolgt in Absprache mit der Studiengangleitung.